

ENERGIELIEFERUNGSVERTRAG
Fernwärme Basis

Zwischen

...

...

...

für das Objekt:

...

...

...

- Kunde -

und der

EW Eichsfeldgas GmbH
Worbis – Hausener Weg 32
37339 Leinefelde-Worbis

vertreten durch die Geschäftsführer

Herrn Dipl.-Ing. Ulrich Gabel und Herrn Dipl.-Ing. Dirk Nehr Korn

- EWEG -

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Zweck, Art und Umfang der Versorgung

- 1.1 Die EWEG verpflichtet sich, dem Kunden für das benannte Objekt Wärme für Raumheizung und Trinkwarmwasserbereitung zu liefern.

Zur Bereitstellung des benötigten Wärmebedarfes wird von der EWEG der Fernwärmeanschluss inkl. Tiefbau (Anschlusslänge ca. ..m (einfache Länge)) in Abstimmung mit dem Kunden an das Gebäude hergestellt (siehe Anlage Schema Übergabestellen).

- 1.2 Die Bereitstellung der Wärme zur Deckung des Wärmebedarfs der Objekte erfolgt mit einer Gesamtleistung von

.. kW.

- 1.2 Der Kunde verpflichtet sich, den Wärmebedarf des Objektes bis zum Höchstbetrag der unter Ziff. 1.2 genannten thermischen Leistung während der Dauer dieses Energielieferungsvertrages von der EWEG zu beziehen und/oder mit den vertraglich vereinbarten Preisen zu bezahlen.

- 1.3 Für den in Ziff. 1.1 und 1.2 festgelegten Umfang des Gesamtanschlusswertes zahlt der Kunde gemäß § 9 und 10 der AVBFernwärmeV einmalige Anschlusskosten in Höhe von .. € netto zzgl. der gültigen Umsatzsteuer (aktuell 19,0%).

- 1.4 Die Lieferung der Wärme erfolgt ganzjährig.

- 1.5 Die EWEG erklärt sich bereit, auf Wunsch des Kunden auch eine höhere Wärmeleistung als in Ziffer 1.2. vereinbart zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass über die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen zwischen dem Kunden und der EWEG rechtzeitig ein Nachtragsvertrag abgeschlossen wird. Der Kunde wird den Wunsch nach Änderung der bereitzuhaltenden Leistung innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich mitteilen und den gewünschten Bereitstellungstermin nennen.

2 Haftung bei Versorgungsstörungen

- 2.1 Die EWEG haftet für Schäden durch Unterbrechung der Wärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung nach Maßgabe von § 6 AVBFernwärmeV.

- 2.2 Bei grob fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung gegenüber dem Kunden auf 2.500 Euro je Schadensereignis begrenzt.

- 2.3 Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist je Schadensereignis insgesamt auf 250.000 Euro begrenzt.

- 2.4 Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

- 2.5 Schadensersatzansprüche verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, indem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Fernwärmeversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zwei Jahren von dem schädigenden Ereignis an. Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

- 2.6 Im Übrigen haftet die EWEG für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die EWEG haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.
- 2.7 Der Kunde ist berechtigt, die Wärme an seine Mieter weiterzuleiten. In diesen Fällen ist er verpflichtet, sicherzustellen, dass diese gegen die EWEG aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können, als sie dem Kunden nach diesem Vertrag zustehen. Gleiches gilt, wenn der Kunde nach vorheriger Zustimmung der EWEG berechtigt ist, die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterzuleiten.

3 Übergabestelle

- 3.1 Der Anschluss der EWEG für den Kunden endet an der Übergabestelle hinter der Hauptabsperreinrichtung der Anschlussleitung, unmittelbar nach dem Gebäudeeingang mit dem Wärmemengenzähler.
- 3.2 Sämtliche vor dieser Hauptabsperreinrichtung liegenden Anlagenteile befinden sich im Eigentum der EWEG und werden von dieser erstellt, betrieben und unterhalten.

4 Kundenanlage / Hausnetz

- 4.1 Die für den Betrieb erforderliche Fernwärmeübertragerstation hinter der Übergabestelle werden vom Kunden auf eigene Rechnung beschafft und instandgehalten.
- 4.2 Für die ordnungsgemäße Beschaffung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter der Übergabestelle ist der Kunde verantwortlich.
- 4.3 Die Haftung für ordnungsgemäße Ausführung und Funktion der Kundenanlage obliegt ausschließlich dem Kunden.

5 Messeinrichtungen

- 5.1 Die Wärme wird durch EWEG-eigene Wärmemengenzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, gemessen. Die Messeinrichtungen der EWEG werden in den Fernwärmeübertragerstation (Erfassung der Gesamtwärmemenge) eingebaut.
- 5.2 Die Messeinrichtungen werden jährlich durch die EWEG abgelesen. Der Kunde hat das Recht, an der Ablesung teilzunehmen. Die EWEG hat das Recht, auch andere Ablesezeiträume festzulegen.
- 5.3 Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der EWEG den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist.
Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.
- 5.4 Solange der Beauftragte der EWEG die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die EWEG den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

6 Energiepreise

Für die Wärmelieferung an den Kunden gilt die in der Anlage 1 aufgeführte Wärmepreisregelung.

7 Abrechnung

- 7.1 Die Abrechnung der gelieferten Wärme wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen nach den Vereinbarungen dieses Vertrages jährlich vorgenommen. Die EWEG behält sich vor, auch in anderen Zeiträumen abzurechnen.
- 7.2 Auf das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt zahlt der Kunde im laufenden Abrechnungszeitraum (Kalenderjahr), Abschlagszahlungen jeweils für einen Zeitraum von einem Monat (Abschlagszeitraum).
Die Abschlagszahlung wird jeweils fällig am letzten Werktag nach Ablauf eines Abschlagszeitraumes. Die Höhe des Abschlages berechnet sich auf der Grundlage der für das Abrechnungsjahr voraussichtlich zu erwartenden Wärmemenge und der thermischen Leistung gemäß Ziff. 1.2.
- 7.3 Fällt das Vertragsende in den laufenden Abrechnungszeitraum wird eine anteilige Entgeltermittlung erst am Ende des Abrechnungszeitraumes (Kalenderjahr) vorgenommen.
- 7.4 Die Rechnung ist innerhalb von fünfzehn Tagen nach Eingang ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug wird für jede, sich an die Verzugsbegründung anschließende schriftliche Zahlungsaufforderung eine Gebühr von 2,50 EUR erhoben. Der Nachweis, dass solche Kosten nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden sind, steht dem Kunden offen. Bei Zahlungsverzug kann die EWEG Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnen. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind unverzüglich vorzubringen.
- 7.5 Etwaige Beanstandungen einer Rechnung, soweit es sich nicht um offensichtliche Rechnungsfehler handelt, dürfen die Zahlung des vollen Rechnungsbetrages nicht verzögern.
- 7.6 Bestehen zwischen dem Kunden und der EWEG Meinungsverschiedenheiten über den dem Kunden in Rechnung gestellten Betrag, so wird der Kunde auch den Teil der Rechnung bezahlen, über den unterschiedliche Meinungen bestehen. Die endgültige Abrechnung erfolgt, nachdem eine Einigung über die Meinungsverschiedenheiten erzielt oder eine rechtskräftige Entscheidung herbeigeführt worden ist.
- 7.7 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, wird der Betrag, der zu viel oder zu wenig berechnet wurde erstattet oder nachentrichtet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, so wird für den betreffenden Zeitraum der Verbrauch rechnerisch ermittelt. Erstattungs- oder Nachentrichtungsansprüche sind auf einen zurückliegenden Zeitraum von 2 Jahren ab Kenntnis des Fehlers begrenzt.
- 7.8 Gegen Ansprüche der EWEG kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 7.9 Die EWEG kann eine Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn abzusehen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz oder zu einem als vergleichbar angesetzten Referenzwert verzinst.

8 Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers

- 8.1 Zur Sicherung aller im Grundstück verlegten Versorgungsleitungen der EWEG sowie des Zuweges zur Übergabestelle bewilligt der Kunde die unentgeltliche Mitbenutzung seines Grundstücks.
- 8.2 Dem Kunden ist bekannt, dass die in seinem Grundstück verlaufenden Versorgungsleitungen nicht wesentlicher Bestandteil dieses Grundstückes werden, sondern Eigentum der EWEG bleiben.
- 8.3 Der Kunde wird dieses Mitbenutzungsrecht, auch dem jeweiligen Rechtsnachfolger auferlegen.

- 8.4 Der Kunde gestattet ebenfalls, wenn erforderlich, die Benutzung des Grundstückes zum Entfernen der durch die EWEK verlegten Leitungen.

9 Änderung der Wirtschaftsverhältnisse

Alle in diesem Energielieferungsvertrag vereinbarten Bedingungen haben die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder des rückwirkenden Inkrafttretens des Energielieferungsvertrages herrschenden wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse zur Grundlage. Sollten während der Vertragsdauer Umstände eintreten, welche die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Auswirkungen des Energielieferungsvertrages wesentlich berühren, an die bei seinem Abschluss nicht gedacht wurde und erweisen sich die Bestimmungen dieses Energielieferungsvertrages für einen Vertragspartner als unzumutbar, hat diejenige Partei, deren Interesse wesentlich berührt ist, das Recht, eine Anpassung dieses Energielieferungsvertrages zu verlangen. Der Vertragspartner, der sich auf derartige Umstände beruft, hat hierfür die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.

10 Rechtsgültigkeit

Bei Nichtigkeit oder Wegfall einzelner Bestimmungen dieses Energielieferungsvertrages wird seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich jedoch, die nichtigen oder wegfallenden Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Ergebnis gleichwertige Bestimmungen zu ersetzen.

11 Vertragsdauer

- 11.1 Der Energielieferungsvertrag für die Versorgung durch die Wärmeerzeugungsanlagen gilt:

10 Jahre vom bis

Die erste Abrechnung erfolgt ab dem Monat, in dem die jeweilige Anlage erstmalig in Betrieb genommen wurde bzw. ab Inkrafttreten des Energielieferungsvertrages. Die Belieferung mit Wärme ab dem oben genannten Datum setzt den Erhalt aller für das Vorhaben erforderlichen Genehmigungen sowie den entsprechenden Baufortschritt (inkl. entsprechender Lieferzeiten) voraus.

- 11.2 Der Energielieferungsvertrag verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn er nicht neun Monate vor Ablauf gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

12 Rechtsnachfolge

Jeder Vertragsschließende verpflichtet sich, falls er das Objekt, auf das sich dieser Vertrag bezieht, ganz oder teilweise veräußert oder Dritten überlässt oder falls er mit einer anderen Rechtsperson vereinigt wird oder sein Vermögen auf einen anderen überträgt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf jeweilige Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch diese ihre Nachfolger wiederum verpflichten.

Die Übertragung wird erst rechtswirksam, wenn der Nachfolger den Eintritt in diesen Energielieferungsvertrag schriftlich erklärt und der verbleibende andere Vertragsschließende sein schriftliches Einverständnis gegeben hat. Das Einverständnis muss erteilt werden, wenn der Dritte sichere Gewähr für die Erfüllung des Vertrages bietet.

13 Gerichtsstand

Gerichtsstand bei Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern ist Heilbad Heiligenstadt.

14 Abschlussbestimmungen

14.1 Diese Wärmelieferbedingungen beruhen auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen gesetzlichen Rahmenbedingungen wie AVBFernwärmeV und FFVAV, sowie den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung, in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.

Die AVBFernwärmeV, sowie die FFVAV sind diesem Vertrag als Anlage beigefügt. Die Regelungen dieser Verordnung und Richtlinie sind damit, sofern nach diesem Vertrag anwendbar, wesentlicher Vertragsbestandteil.

14.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Energielieferungsvertrages und zusätzliche Absprachen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung bzw. Ergänzung dieser Schriftformklausel.

14.3 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Energielieferungsvertrages.

Anlagen

- | | | | |
|---|--------------------|---|---------------|
| 1 | Wärmepreisregelung | 2 | AVBFernwärmeV |
| 3 | FFVAV | | |

....., den

Leinefelde-Worbis, den

- Kunde -

- EWEG -